



HESSISCHER LANDTAG

06. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 23.01.2026

Vertragscontrolling und Leistungsüberwachung im Schienenpersonennahverkehr in Hessen am Beispiel des RMV und der Hessischen Landesbahn

und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Hessen wird maßgeblich durch öffentliche Mittel des Landes finanziert und über Verkehrsverträge gesteuert. In der laufenden Wahlperiode wurden wiederholt Verspätungen, Zugausfälle und Angebotsreduzierungen im RMV-Gebiet thematisiert (vergleiche unter anderem die Kleinen Anfragen, Drucksachen 21/927 und 21/1116). Der Fokus lag dabei bislang vor allem auf Ursachen wie Infrastrukturengpässen oder Personalmangel. Unabhängig von diesen Ursachen stellt sich die Frage, wie das Land Hessen seine Rolle als Besteller, Finanzierer und – im Falle der Hessischen Landesbahn – auch als Eigentümer wahrnimmt, welche Steuerungs- und Controllinginstrumente tatsächlich angewendet werden und welche Konsequenzen Leistungsabweichungen für Verkehrsunternehmen haben.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die Zuständigkeit für die Planung, Organisation und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) obliegt in Hessen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) den kommunalen Aufgabenträgern. Die Aufgabenträger sind die Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatus-Städte, die die Aufgabe des ÖPNV als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen (§ 5 Abs. 1 ÖPNVG). Zur Wahrnehmung der Aufgaben im regionalen ÖPNV – so auch des SPNV – schließen sich die Aufgabenträger in Verkehrsverbünden zusammen. Die Rolle des Bestellers von Verkehrsleistungen im SPNV nimmt damit ausschließlich der Verkehrsverbund und nicht das Land ein. Das Vertragsverhältnis der Verkehrsverträge besteht folglich nur zwischen dem Verkehrsverbund und dem beauftragten Verkehrsunternehmen und unterliegt Geheimhaltungspflichten. Das Land hingegen gewährt den Verkehrsverbünden nach § 12 ÖPNVG Zuwendungen unter anderem zur Finanzierung der bestellten Verkehrsleistungen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche qualitativen und quantitativen Leistungskennzahlen sind in den aktuell gültigen Verkehrsverträgen im SPNV im RMV-Gebiet verbindlich festgelegt? Bitte aufschlüsseln nach Kennzahlenarten.
- Frage 2 Welche Schwellenwerte oder Toleranzgrenzen gelten in den Verkehrsverträgen, ab denen Leistungsabweichungen als vertragsrelevant eingestuft werden?
- Frage 3 In welchen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Vertragsstrafen, Malusregelungen oder vergleichbare Sanktionen wegen Leistungsabweichungen im SPNV angewendet? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Verkehrsunternehmen und Höhe.
- Frage 4 In welchen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Bonuszahlungen oder leistungsbezogene Vergütungsbestandteile an Verkehrsunternehmen im SPNV ausgezahlt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Verkehrsunternehmen und Anlass.
- Frage 5 Welche Controlling-, Prüf- oder Berichtsinstrumente nutzt das Land Hessen zur laufenden Überwachung der Vertragserfüllung im SPNV? Bitte aufschlüsseln nach Art des Instruments und Turnus.
- Frage 6 Welche Leistungskennzahlen werden speziell bei der Hessischen Landesbahn als landeseigenem Verkehrsunternehmen regelmäßig durch das zuständige Ministerium abgefragt oder ausgewertet?

Frage 9 Welche steuernden oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen hat das Land Hessen in den vergangenen fünf Jahren gegenüber der Hessischen Landesbahn aufgrund von Leistungsabweichungen ergriffen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Art der Maßnahme.

Frage 10 In welcher Form werden die Ergebnisse des Vertragscontrollings und der Leistungsüberwachung im SPNV dem Landtag oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Die Fragen 1 bis 6, 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das Land Hessen ist keine Vertragspartei der Verkehrsverträge und kann deshalb weder über Inhalte noch daraus resultierende Rechtsfolgen, Vollzugshandlungen oder Daten berichten. Dies betrifft insbesondere die Leistungserbringung beziehungsweise Leistungsabweichungen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Verwendung der gewährten Zuwendungen überwacht das Land im Wege des gesetzlich vorgesehenen Verwendungsnachweisverfahrens nach § 12a ÖPNVG.

Frage 7 Wie haben sich bei der Hessischen Landesbahn in den vergangenen fünf Jahren krankheitsbedingte Personalausfälle und nicht erbrachte Zugleistungen entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr.

Auf Nachfrage der Landesregierung gab die Hessische Landesbahn (HLB) folgende Zahlen an:

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Ausfallquote gesamt	5,04%	5,04%	6,19%	12,13%	11,82%
Ausfallquote eigenverschuldet (nur personalbedingt)	0,32%	1,00%	1,35%	1,27%	0,26%

Frage 8 Welche operativen Reserven hält die Hessische Landesbahn vor, um kurzfristige Ausfälle im Fahrbetrieb abzufedern? Bitte aufschlüsseln nach Personal- und Fahrzeugreserven.

Hierzu führt die HLB aus, dass Reservepersonale auf Basis ermittelter Abwesenheitsquoten (durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung) je Verkehrsnetz in den Jahrespersonalplänen vorgeplant und entsprechend ad hoc durch Bereitschaften vorgehalten werden.

Im Bereich der Fahrzeuge würden in allen vorhandenen Fahrzeugflotten Reserven vorgehalten. Lediglich durch nicht vorhersehbare Ereignisse wie Unfallschäden oder Vandalismus könne es hier zu Einschränkungen kommen. In allen neueren Verkehrsverträgen (das heißt denjenigen der letzten fünf Jahre) würden der HLB die vorzuhaltenden Reserven prozentual durch den RMV vorgegeben.

Wiesbaden, 24. Februar 2026

Kaweh Mansoori